

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührenordnung vom 22.03.2007))

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

I. Auf dem Weihnachtsmarkt sind für die Gesamtdauer des Weihnachtsmarktes folgende Standgelder zu entrichten:

Ausstellfläche im Ausstellzelt	25,00 € / lfd Meter
Weihnachtshütten für Hobby- und Kunstaussteller (außer Speisen und Getränke)	110,00 €
Fördervereine, Schulen und Kindertagesstätten	50,00 €
Weihnachtshütten für gewerbliche Anbieter (außer Speisen und Getränke)	150,00 €
Weihnachtshütten mit Speisen und Getränken	180,00 €
eigener Stand (außer Speisen und Getränke)	15,00 € je m ² ; höchstens jedoch 350,00 €
eigener Stand Speisen und Getränke	18,00 € je m ² ; höchstens jedoch 450,00 €

2. Das Standgeld beinhaltet den Verbrauchsstrom.

3. Das Standgeld ist abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung bis 14 Tage vor dem Weihnachtsmarkt zu überweisen. Geht das Entgelt bis zu diesem Zeitpunkt nicht ein, so erlischt der Anspruch auf Teilnahme am Weihnachtsmarkt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 24.10.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Jörg Fanelli-Falcke